

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 85

Erratum: Druckfehlerberichtigung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liste der verbotenen Filme

IMPORTEUR:

Majestic, Genève
Resta-Film, Zürich

Metro-Goldwyn-Mayer, Zürch.

Schul- u. Volkskino, Bern

" " "

" " "

Metro-Goldwyn-Mayer, Zürch.

Columbus A.-G., Zürich

Rex-Film A.-G., Zürich

Neue Interna-Film, Zürich

Nordisk-Film A.-G., Zürich

Comptoir Cinématographique

Sélection, Genève

Comptoir Cinématographique

Interna-Film A.-G., Zürich

Comptoir Cinématographique

Schul- u. Volkskino, Bern

Comptoir Cinématographique

Idéal Film

FILMTITEL:

Les hommes sans nom (F)
Idem (Das wahre Gesicht der Legion) (Fd)
Idiot's Delight (Narrentanz)
La grande Inconnue
Der unsichtbare Tod
Panzerkreuzer Potemkin
Der Friede brach aus (They gave him a gun)
Ich klage an
Die weiße Krankheit (La grande solution)
Kameradschaft
Flucht ins Dunkel
Soeurs d'armes
The road back (Der Weg zurück)
Danzig
Westfront 1918
Le monde en action (Revendications coloniales)
Unité française
Le soldat inconnu vous parle
Secret agent

Unartisco, Genf

Etna Film

Warner Bros.

D. F. G.

Unartisco

Rappit, Lausanne

" "

Metro-Goldwyn-Mayer, Zreh. Thunder afloat (Donner im Meer)

The lion has wings

Die russische Wehrmacht

Les aveux d'un espion nazi

Terre d'angoisse

Guerre en Chine

A l'aube

Le tombeau des millions

Liste der in gekürzter Fassung

zugelassenen Filme

IMPORTEUR:

D. F. G.

Tobis

Emelka

Nordisk

Films parl.

D. F. G.

Idéal-Films

Sefi

Nordisk

A. B. Z.

Fox-Europa

Eos

Eos

Sphinx

Nordisk

Idéal-Films

Osec. Lausanne

FILMTITEL:

Sommes nous défendus?

Land und Leute im Erzgebirge

La Marseillaise

Wer küßt Madeleine?

L'homme à abattre

Les loups entre eux

Mademoiselle Docteur

Sentinelle di bronzo

Flieger, Funker, Kanoniere

Freiheit oder Diktatur?

Les maîtres du monde

La grande Illusion

Schwarze Rosen

Kitty und die Weltkonferenz

Mit Dr. Lutz Hecke durch Kamerun

Everything is thunder

Forces domptées

Bundesratsbeschluss

über

das Verbot unbefugter Verwendung der militärischen Uniformen und Abzeichen.

(Vom 2. Februar 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschuß vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität

beschließt:

Art. 1.

Die Uniform sowie die Abzeichen der schweizerischen Armee und ihrer Hilfsorganisationen dürfen nur von den durch ihre Einreichung in die bewaffnete Macht der Schweiz dazu befugten Personen getragen und an andere Personen weder vermietet noch ausgeliehen werden.

Für die Verwendung dieser Gegenstände bei Theatervorstellungen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen kann die zuständige kantonale Militärbehörde von Fall zu Fall Ausnahmen bewilligen. Die Kantone erlassen die entsprechenden Anordnungen.

Art. 2.

Mit militärischen Abzeichen versehene Uniformen der schweizerischen Armee dürfen unter Privatpersonen nur übereignet werden, nachdem sich der Uebernehmer darüber ausgewiesen hat, daß die Abzeichen seiner militärischen Stellung entsprechen.

Art. 3.

Wer diesem Beschuß oder den zu seiner Ausführung erlassenen Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, wird, unter Vorbehalt der Anwendung schwererer Strafbestimmungen, gemäß Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 bestraft.

Art. 4.

Dieser Beschuß tritt am 2. Februar 1940 in Kraft.

Bern, den 2. Februar 1940.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

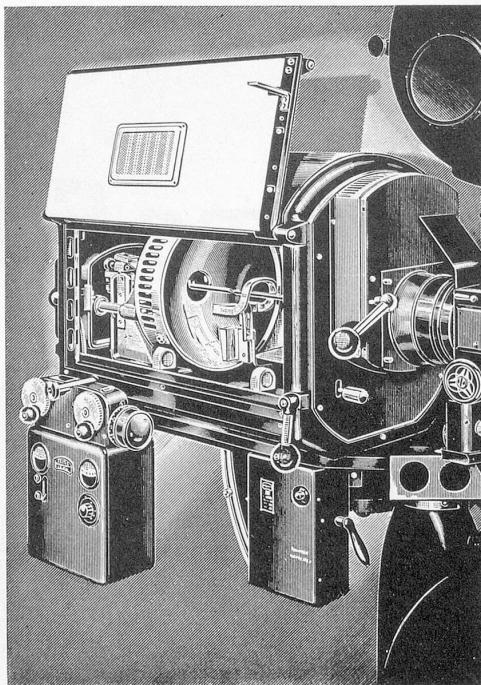
Druckfehlerberichtigung

Im Leitartikel der Nr. 82 unseres Blattes findet sich ein Druckfehler, den wir nachträglich korrigieren möchten. Es hieß dort in einer Besprechung des «Wachtmeister Studer»-Filmes: «In Frankreich» herrschen meistens verschiedene Meinungen über den Begriff «guter Film».

Es sollte jedoch heißen: «In Fachkreisen» herrschen... usw.

Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir in jenem Artikel vor einer Schweizer Produktion warnten, die sich auf die Herstellung von Erfolgsfilmen verlegen und alles gut nennen würde, was die Kassen

zu füllen vermöchte. Es liegt uns an der Korrektur des sinnstörenden Druckfehlers, weil jener Aufsatz im Ausland, allerdings in sachlicher und anerkennender Weise, zitiert wurde. Der Druckfehler ist umso verwirrender, als ja gerade in der französischen Produktion der letzten Jahre wirkliche künstlerische Persönlichkeiten zur freien Entfaltung ihrer Kräfte kamen und nicht nach dem Erfolgsprinzip arbeiten



Becklampe Magnasol II

für Betrieb mit Beckkohlen von 35—70 A.
für Betrieb mit Reinkohlen von 23—35 A.

Gutes Licht erhöht die Bildwirkung

und wirbt beständig für das Theater. Die Beck-Lampe Magnasol II verbindet hohe Lichtausbeute mit gleichmässiger Bild-Ausleuchtung durch den Magnasol-Spiegel von 350 mm Durchmesser und den automatischen Abbrandausgleich. Außerdem bringt nur das rein weiße Becklicht die Farbenschönheit der Farbfilme zur vollen Entfaltung. Lassen Sie sich unverbindlich über die vielen Vorzüge der Beck-Lampe Magnasol II unterrichten durch die Generalvertretung

Ganz & Co., Zürich

Bahnhofstraße 40
Telephon 39773



mußten. Daß gerade deshalb französische Filme einzigartige Erfolge brachten, ist ein Beweis für unsere wiederholte Forderung: Nicht in erster Linie ans Geschäft, sondern an menschliche und künstlerische Wahrhaftigkeit denken! Die Gefahr besteht, daß die französischen Produzenten glauben könnten, sie hätten nun das Geheimnis des Publikumserfolges gefunden, und sie könnten nun nach bewährten Regeln weiter produzieren. Es ist zu hoffen, daß dieser Fall nicht eintreffen werde, sondern daß die geistige, künstlerische Beweglichkeit, die den Franzosen mit Recht nachgerühmt wird, sie vor dem Absinken in die Routine bewahren werde.

Und ebenso ist zu hoffen, daß die junge Schweizerproduktion jeden neuen Film mit demselben Ernst und derselben gestalteri-

schen Sorgfalt in Angriff nehmen werde, wie den «Wachtmeister Studers». Wir wünschen, daß unsere schweizerischen Filmschöpfer nicht nach Rezepten und Schablonen suchen, sondern jede neue Aufgabe mit einer gewissen Besessenheit und schöpferischen Unruhe anpacken. Dann, nur dann wird es saubere, überzeugende Schweizerfilme «mit eigenem Gesicht» geben.

Es waren dieselben Gesichtspunkte, unter denen wir in unserem Blatt über Janings' «Robert Koch» schrieben. Dieser Film ist nicht das Produkt einer bestimmten «Filmpolitik», einer staatlich weitgehend dirigierten und unterstützten Produktion: Er ist das Werk einer künstlerischen Persönlichkeit und in diesem Sinne eine Ausnahme, über die zu sprechen wir allen Anlaß hatten.

Ein neuer Film mit Heinrich Gretler

Der Regisseur des «Farinet», Max Haefner, hat gemeinsam mit Volker Neuburg die Vorbereitungen zu einem neuen großen Schweizerfilm begonnen. Zur Verfilmung gelangt das von den beiden Vorgenannten verfaßte Original-Scenario, betitelt: «Ein Mann auf der Fahrt». Heinrich Gretler, der größte schweizerische Darsteller, spielt die Hauptrolle. Der bekannte Schriftsteller C. F. Vaucher schreibt den Dialog.

Der Stoff ist als dramatische Komödie gestaltet. Wahl und Ausführung des Themas lassen klar das Ziel erkennen, einen eigenen schweizerischen Filmstil zu kreieren.

Mit den Außenaufnahmen wird im Frühling begonnen. W.

Ein Film über Genf – in Berlin gedreht

«La Tribune de Genève» berichtet über einen Film, in dem Genf Schauplatz der Handlung sein soll. Der Film wird mit deutschen Darstellern in Berlin gedreht, und das Film-Genf wird in Berliner Ateliers rekonstruiert werden. Es handelt sich um eine Schilderung der Völkerbundsstadt, ihrer Hotels, ihrer internationalen Besucher, ihrer Diplomaten — wie man sich's

in Berlin vorstellt. Wie man sich in Berlin Genf und den Völkerbund vorstellt, wissen wir aus deutschen Zeitungen und Reden. Wir sind deshalb, mit der «Tribune de Genève», neugierig, wie dieser echte Genferfilm «made in Germany» aussehen werde. Wir hoffen immerhin, daß uns niemand diese Produktion als «schweizerischen Film» vorzusetzen wage.

Ein Schweizer Dokumentarfilm

an der Biennale ausgezeichnet.

Der Film «Santorin», hergestellt von jungen Lausanner Produzenten, brachte seinen Herstellern an der Biennale 1939 eine Medaille «als einer der besten Dokumentarfilme der 7. Internationalen Film-ausstellung in Venedig».